

Gebührenverordnung

der Politischen Gemeinde Aesch und der Primarschulgemeinde Aesch

vom 29. November 2017



Gebührenverordnung Aesch

Artikel	Text																																																
	GEBÜHRENVERORDNUNG der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017																																																
Inhaltsverzeichnis																																																	
	Seite																																																
I: Allgemeine Bestimmungen <table> <tr> <td>Art. 1</td> <td>Gegenstand der Verordnung</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Art. 2</td> <td>Gebührenpflicht</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Art. 3</td> <td>Gebühren für weitere Leistungen</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Art. 4</td> <td>Bemessungsgrundlagen</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Art. 5</td> <td>Gebührentarif und weitere Tarifordnungen</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Art. 6</td> <td>Gebührenermässigung bzw. -erhöhung</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Art. 7</td> <td>Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Art. 8</td> <td>Gebührenverzicht und -stundung</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Art. 9</td> <td>Aussergewöhnlicher Aufwand</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> <tr> <td>Art. 10</td> <td>Kostenvorschuss</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Art. 11</td> <td>Mehrwertsteuer</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Art. 12</td> <td>Fälligkeit</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Art. 13</td> <td>Verzugszins</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Art. 14</td> <td>Rechtsmittel</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Art. 15</td> <td>Mahnung und Betreibung</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Art. 16</td> <td>Verjährung</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> </table>		Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4	Art. 2	Gebührenpflicht	4	Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4	Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4	Art. 5	Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	5	Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5	Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5	Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5	Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5	Art. 10	Kostenvorschuss	6	Art. 11	Mehrwertsteuer	6	Art. 12	Fälligkeit	6	Art. 13	Verzugszins	6	Art. 14	Rechtsmittel	6	Art. 15	Mahnung und Betreibung	6	Art. 16	Verjährung	6
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	4																																															
Art. 2	Gebührenpflicht	4																																															
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	4																																															
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	4																																															
Art. 5	Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	5																																															
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5																																															
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5																																															
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	5																																															
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	5																																															
Art. 10	Kostenvorschuss	6																																															
Art. 11	Mehrwertsteuer	6																																															
Art. 12	Fälligkeit	6																																															
Art. 13	Verzugszins	6																																															
Art. 14	Rechtsmittel	6																																															
Art. 15	Mahnung und Betreibung	6																																															
Art. 16	Verjährung	6																																															
II: Die einzelnen Gebühren <table> <tr> <td colspan="2">Verwaltung allgemein</td> </tr> <tr> <td>Art. 17</td> <td>Schreib- und ähnliche Gebühren</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Art. 18</td> <td>Gesuch um Informationszugang</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Einwohnerkontrolle</td> </tr> <tr> <td>Art. 19</td> <td>Einwohnerkontrolle</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen</td> </tr> <tr> <td>Art. 20</td> <td>Gemeindebibliothek</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td>Art. 21</td> <td>Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde</td> <td style="text-align: right;">7</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Finanzen und Steuern</td> </tr> <tr> <td>Art. 22</td> <td>Steuerausweise</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Bürgerrecht</td> </tr> <tr> <td>Art. 23</td> <td>Gemeindebürgerrecht</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Schulwesen und Kinderbetreuung</td> </tr> <tr> <td>Art. 24</td> <td>Schulwesen</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> </table>		Verwaltung allgemein		Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7	Art. 18	Gesuch um Informationszugang	7	Einwohnerkontrolle		Art. 19	Einwohnerkontrolle	7	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen		Art. 20	Gemeindebibliothek	7	Art. 21	Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	7	Finanzen und Steuern		Art. 22	Steuerausweise	8	Bürgerrecht		Art. 23	Gemeindebürgerrecht	8	Schulwesen und Kinderbetreuung		Art. 24	Schulwesen	8												
Verwaltung allgemein																																																	
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	7																																															
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	7																																															
Einwohnerkontrolle																																																	
Art. 19	Einwohnerkontrolle	7																																															
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen																																																	
Art. 20	Gemeindebibliothek	7																																															
Art. 21	Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	7																																															
Finanzen und Steuern																																																	
Art. 22	Steuerausweise	8																																															
Bürgerrecht																																																	
Art. 23	Gemeindebürgerrecht	8																																															
Schulwesen und Kinderbetreuung																																																	
Art. 24	Schulwesen	8																																															

	Art. 25	Freiwillige Angebote der Primarschule	8
	Art. 26	Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	8
	Art. 27	Primarschulergänzende Betreuung	9
	Art. 28	Familienergänzende Betreuung	9
	Alter und Pflege		
	Art. 29	Stationäre und ambulante Leistungen	9
	Bauwesen		
	Art. 30	Grundlagen	9
	Art. 31	Gebührenbemessung	9
	Art. 32	Gebührenrahmen	9
	Art. 33	Planungen	10
	Art. 34	Natur- und Heimatschutz	10
	Nutzung öffentlichen Grundes		
	Art. 35	Parkgebühren	10
	Art. 36	Gesteigerter Gemeingebräuch, Sondernutzung	10
	Polizeiwesen		
	Art. 37	Gastgewerbepatente	10
	Art. 38	Abgaben auf gebrannte Wasser	10
	Art. 39	Hinausschieben der Schliessungszeit	11
	Art. 40	Hunde	11
	Art. 41	Waffenerwerbsscheine	11
	Art. 42	Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
	Gesundheit		
	Art. 43	Lebensmittelkontrolle	11
	Art. 44	Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	11
	Art. 45	Grabunterhalt und Grabpflege	12
	Feuerwehrwesen		
	Art. 46	Feuerwehreinsätze	12
	Rechtspflege		
	Art. 47	Wiedererwägungsgesuche	12
	Art. 48	Neubeurteilungen	12
	Art. 49	Friedensrichter	12
	III: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Art. 50	Übergangsbestimmung	13
	Art. 51	Inkrafttreten	13
Erlass			
	Die Gemeindeversammlung Aesch ZH erlässt, gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde und Art 14 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde, beide vom 28. September 2008, folgende Verordnung:		

	I: Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	
Gegenstand der Verordnung	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Leistungen der Verwaltung, b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. <p>² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.</p>
Art. 2	
Gebührenpflicht	<p>¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.</p> <p>² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.</p> <p>⁵ Als Personen gemäss dieser Verordnung gelten sowohl natürliche wie auch juristische Personen.</p>
Art. 3	
Gebühren für weitere Leistungen	<p>¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Art. 4	
Bemessungsgrundlagen	<p>¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung, - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts, - nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5	
Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	<p>¹ Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif und/oder weiteren Tarifordnungen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.</p> <p>⁴ Der Gebührentarif und die weiteren Tarifordnungen werden publiziert.</p>
Art. 6	
Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	<p>Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren</p> <p>a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;</p> <p>b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden;</p> <p>c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden;</p> <p>d) wenn der Leistungsbezug über den Online-Schalter erfolgt, herabgesetzt werden.</p>
Art. 7	
Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
Art. 8	
Gebührenverzicht und -stundung	<p>¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:</p> <p>a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,</p> <p>b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,</p> <p>c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,</p> <p>d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.</p> <p>² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.</p>
Art. 9	
Aussergewöhnlicher Aufwand	<p>¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>

Art. 10	
Kostenvorschuss	<p>¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p> <p>² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.</p>
Art. 11	
Mehrwertsteuer	In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
Art. 12	
Fälligkeit	<p>¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>
Art. 13	
Verzugszins	<p>¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.</p> <p>³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>
Art. 14	
Rechtsmittel	¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, wird darauf unter Hinweis auf die rechtliche Grundlage das Rechtsmittel erteilt.
Art. 15	
Mahnung und Betreibung	<p>¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>
Art. 16	
Verjährung	<p>¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>

	II: Die einzelnen Gebühren
	Verwaltung allgemein
Art. 17	
Schreib- und ähnliche Gebühren	<p>¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.</p>
Art. 18	
Gesuch um Informationszugang	<p>¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten werden keine Gebühren erhoben.</p>
	Einwohnerkontrolle
Art. 19	
Einwohnerkontrolle	<p>¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.</p> <p>² Die Gebühren werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.</p>
	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen
Art. 20	
Gemeindebibliothek	<p>¹ Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr pro Haushalt erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.</p> <p>² Für die Reservation von Medien wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren erhoben. Bei mehrmaligen Mahnungen erhöhen sich die Gebühren.</p>
Art. 21	
Einrichtungen der Primarschule und der Gemeinde	<p>¹ Für die Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar der Primarschule und der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben.</p> <p>² Für gemeinnützige, nicht kommerzielle Anlässe ortsansässiger Vereine wird grundsätzlich nur für die Nutzung von Anlagen und Mobiliar eine Gebühr erhoben.</p> <p>³ Die definitiven Gebühren werden im Gebührentarif der Primarschulgemeinde und der Politischen Gemeinde festgelegt.</p>

	Finanzen und Steuern
Art. 22	
Steuerausweise	<p>¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.</p>
	Bürgerrecht
Art. 23	
Gemeindebürgerrecht	<p>¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.</p> <p>² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenpflichtig.</p> <p>³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.</p> <p>⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest. Der Gemeindevorstand legt eine kostendeckende Gebühr für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest fest.</p>
	Schulwesen und Kinderbetreuung
Art. 24	
Schulwesen	Die Schule erhebt die in den Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich und den weiteren rechtlichen Vorgaben, wo solche fehlen, nach höchstens kostendeckenden Ansätzen. Die Schulpflege legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.
Art. 25	
Freiwillige Angebote der Primarschule	<p>Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren oder Gebühren gemäss schulgesetzlich festgelegten Ansätzen erhoben.</p> <p>Solche Angebote sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Exkursionen und Schulreisen Klassenlager Wintersportlager Kurse freiwilliger Schulsport <p>Die Schulpflege legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.</p>
Art. 26	
Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	Die Primarschule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisdokumente, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren nach Aufwand. Die Schulpflege legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.

Art. 27	
Primarschulergänzende Betreuung	Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Die Schulpflege legt die definitiven Gebühren im Gebührentarif fest.
Art. 28	
Familienergänzende Betreuung	<p>¹ Für die Bewilligung und Aufsicht von familienergänzenden Betreuungseinrichtungen können Gebühren bis höchstens 500.00 Franken pro Kindergruppe erhoben werden.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermässigen oder erlassen wenn besondere Umstände vorliegen.</p>
	Alter und Pflege
Art. 29	
Stationäre und ambulante Leistungen	Die Tarife für die Leistungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach werden gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf sowie der Genossenschaft Alterszentrum am Bach erhoben.
	Bauwesen
Art. 30	
Grundlagen	<p>¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.</p> <p>² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand in einer separaten Tarifordnung.</p>
Art. 31	
Gebührenbemessung	Die Gebühren im Bauwesen bemessen sich grundsätzlich nach dem mutmasslichen Aufwand.
Art. 32	
Gebührenrahmen	<p>¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben wird grundsätzlich für jedes einzelne Gebäude erhoben.</p> <p>² Für die erforderlichen Baukontrollen- und Abnahmen wird ein mutmasslicher Aufwand mit einem Baudepositum erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.</p> <p>³ Beratungen und Vorgespräche, die den Vorabklärungsrahmen übertreffen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>

Art. 33	
Planungen	<p>¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und private Ortsplanungsbegehrungen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet.</p> <p>² Für private Ortsplanungsbegehrungen kann der Gemeindevorstand, bei Überwiegen des öffentlichen Interesses, auf die Gebührenerhebung verzichten.</p> <p>³ Den Aufwand für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Zum Aufwand gehören die Publikations- und externe Kosten, sowie Sitzungsgelder von Behörden und Leistungen der Verwaltung.</p>
Art. 34	
Natur- und Heimatschutz	<p>¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.</p> <p>² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.</p>
	Nutzung öffentlichen Grundes
Art. 35	
Parkgebühren	<p>¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.</p> <p>² Bezugsberechtigten können Parkkarten gegen Gebühr ausgestellt werden. Der Gemeindevorstand setzt den Kreis der Bezugsberechtigten und Gebührenermässigungen im Gebührentarif fest.</p>
Art. 36	
Gesteigerter Gemeingebräuch, Sondernutzung	¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebräuch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebräuchsverordnung erhoben.
	Polizeiwesen
Art. 37	
Gastgewerbe-patente	Patente für Gastwirtschaften, vorübergehend bestehende Betriebe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Klein- und Mittelverkauf kosten zwischen 30 und 1'000 Franken.
Art. 38	
Abgaben auf gebrannte Wasser	<p>¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe zwischen 200 und 8'000 Franken entrichten.</p> <p>² Die Abgabe berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird alle vier Jahre erhoben.</p>

Art. 39	
Hinausschieben der Schliessungszeit	<p>¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungszeit in Gastwirtschaften werden Gebühren zwischen 40 und 200 Franken erhoben.</p> <p>² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr zwischen 100 und 1'000 Franken erhoben.</p> <p>³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.</p>
Art. 40	
Hunde	Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.
Art. 41	
Waffenerwerbs-scheine	Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.
Art. 42	
Weitere polizeiliche Bewilligungen	Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.
	Gesundheit
Art. 43	
Lebensmittelkontrolle	<p>¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss den Berechnungsgrundlagen des kantonalen Labors verrechnet. Die anfallenden Kosten werden über den Zeitaufwand für die ausgeführten Arbeiten berechnet. Für die einzelnen Arbeitsschritte sind Taxpunkte festgelegt, die in etwa der benötigten Zeit entsprechen.</p>

	Bestattungswesen
Art. 44	
Bestattungskosten	<p>¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>

Art. 45	
Grabunterhalt und Grabpflege	<p>¹ Soweit die Gemeinde Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in oder ausserhalb der Gemeinde sowie für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Aufwand.</p> <p>² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, sowie Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
	Feuerwehrwesen
Art. 46	Feuerwehr
Feuerwehreinsätze	<p>¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.</p> <p>² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Personen- und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.</p>
	Rechtspflege
Art. 47	
Wiedererwägungs-gesuche	<p>¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder tatsächlichen Streitinteresse fest.</p> <p>² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderter Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt zwischen 150 und 750 Franken.</p> <p>⁴ Für baurechtliche Entscheide werden Art. 19ff angewandt.</p>
Art. 48	
Neubeurteilungen	<p>¹ Bei Neubeurteilungen wird die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder tatsächlichen Streitinteresse festgelegt.</p> <p>² Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken</p> <p>³ Für baurechtliche Entscheide werden Art. 19ff angewandt.</p>
Art. 49	
Friedensrichter	Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

	III: Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 50	
Übergangsbestimmung	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.
Art. 51	
Inkrafttreten	<p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.</p>